



Antrag auf Beurlaubung gemäß §43 Abs. 3 SchulG NRW

(Name, Vorname der Schülerin /des Schülers)

(Anschrift)

(Telefon)

(Klasse/Klassenlehrer*in)

Sehr geehrte Frau Faix,

ich beantrage die Beurlaubung meines o.a. Kindes

am _____

vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir/ Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

(Ort/Datum)

(Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

Von der Schule auszufüllen:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Begründung:

(Ort/Datum)

(Unterschrift/Schulstempel)



Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

Gemäß § Absatz 4 Schulgesetz NRW können Schüler*innen nur **aus wichtigem Grund** vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Entscheidung kann nur von **dem *der Schulleiter*in** getroffen werden.

Der Beurlaubungsantrag ist **frühzeitig schriftlich** über den *die Klassenlehrer*in an den *die Schulleiter*in zu stellen und ausführlich zu begründen.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können u.a. sein:

- **Persönliche Anlässe** (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- **Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts** wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- **Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler** (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik-oder Sportwettbewerben)
- **Erholungsmaßnahmen** (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Religiöse Feiertage** (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin/des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lässt

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Kurklinik, etc.).

Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

Achtung: Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt auch für Brückentage, die zwischen einem unterrichtsfreien Tag (z.B. Feiertag, pädagogischer Tag) und einem Wochenende liegen.